

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Einschreiben

An
Kellermann Schweinemast KG
Herrn Rainer Kellermann
Equarhofen 26
97215 Simmershofen

Immissionsschutz

Sachbearbeiterin: Frau Wolf

Telefon: 09161 92-4321
Fax: 09161 92-94321
E-Mail: sandra.wolf2@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2022-35

Datum: 13.03.2023

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BlmSchG-; Umsetzung der Neufassung der TA Luft 2021; Anlagen zur Lagerung von Gülle und Gärresten

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Nachträgliche Anordnung (§ 17 BlmSchG):

Für nachstehend bezeichnete Anlagen bzw. Anlagenteile werden die in Nr. 2 dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.

Die Anlagen sind nach den in Nr. 2 genannten Auflagen zu betreiben.

1.1 Betreffende Anlage bzw. Anlagenteile:

Anlage zur Aufzucht von Mastschweinen – Güllebehälter

Standort:

Gemeinde: Simmershofen

Flurnummer: 778

Gemarkung: Equarhofen

Genehmigungsbedürftigkeit der Anlagen nach Anhang der 4. BlmSchV:

„Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen“,
Nr. 7.1.7.1 Anhang 1 zur 4. BlmSchV

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)

Nächste Bahnhaltestelle
Neustadt (Aisch) Mitte

Besuchszeiten
Montag - Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr - 17:30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Telefon Vermittlung
09161 92-0
Telefax
09161 92-106
E-Mail
poststelle@kreis-nea.de
Internet
http://www.kreis-nea.de

Konten
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GENODEF1NEA
Castellbank Neustadt a.d.Aisch
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

Für die Anlage maßgebliche BVT-Schlussfolgerung:

Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15.02.2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung- oder Aufzucht von Geflügel und Schweinen

1.2 Betreiber:

Kellermann Schweinemast KG, Equarhofen 26, 97215 Simmershofen

2. Auflagen:

Die in den nachfolgenden Auflagen genannten Maßnahmen sind bis zum 01.12.2026 umzusetzen.

- 2.1 Für Lager für flüssigen Wirtschaftsdünger sind die DIN 11622 (Ausgabe 1994) und DIN 1045 (Ausgabe 1988) maßgeblich soweit das Lager noch nicht gemäß DIN 11622 (Ausgabe September 2015) und DIN EN 1992 Teil 1-1 (Ausgabe April 2013) errichtet wurde.
- 2.2 Die Güllelager sind mit fester Abdeckung, Zeltdach, Granulat, Schwimmkörper oder Schwimmfolie, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf offene Behälter ohne Abdeckung von mindestens 85 Prozent der Emissionen an Geruchsstoffen und an Ammoniak erreichen, auszuführen.
- 2.3 Strohabdeckungen oder natürliche Schwimmschichten sind nicht ausreichend.
- 2.4 Bei Schwimmfolien, Schwimmkörpern und Granulat hat das Einleiten der Gülle als Unterspiegelbefüllung zu erfolgen.
- 2.5 Das Aufrühren der Gülle ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken.
- 2.6 Die Lagerbehälter sind nach dem Homogenisieren unverzüglich zu schließen. Die notwendigen Öffnungen zum Einführen von Rührwerken sind so klein wie möglich zu halten.
- 2.7 Künstliche Schwimmschichten sind nach Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen.
- 2.8 Bei Schwimmfolien sind Einrichtungen zum Abführen von Regenwasser vorzusehen.
- 2.9 Eine Mischung von Gärresten und Gülle in technisch nicht gasdichten Lagern ist nicht erlaubt.
- 2.10 Ein Überlaufen der Güllelager ist zu vermeiden. Dazu ist bei geschlossenen Güllelagern (feste Abdeckung, Zeltdach) ein Freibord von 10 cm und bei offenen Behältern zur Berücksichtigung von Wellenschlag durch Wind oder Homogenisierungseinrichtungen ein Mindestfreibord von 20 cm vorzusehen und zu kennzeichnen. Der Füllstand ist mittels automatischer Füllstandsanzeige zu überwachen. Das Füllvolumen bis zum Freibord entspricht dem genehmigten maximalen Volumen.

- 2.11 Die ordnungsgemäße Funktion der Abdeckung ist monatlich zu kontrollieren. Durchführung und Befund sind in einem elektronischen Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Hinweis: Die Anforderungen des Explosionsschutzes sind zu beachten

3. Weitergeltung bisheriger Bescheide

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.

4. Kostenentscheidung:

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

GRÜNDE:

I.

Die Kellermann Schweinemast KG, Equarhofen 26, 97215 Simmershofen, betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 778, Gemarkung Equarhofen, eine Anlage zur Aufzucht von Mastschweinen.

Für diese Anlage wurde am 14.09.2021 die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht. Mit dieser Anordnung wird der Betreiberin die neue gesetzliche Verpflichtung verbindlich auferlegt. Die in den Auflagen genannten Maßnahmen sind bis zum 01.12.2026 umzusetzen.

Es wurden folgende Stellen am Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim beteiligt:

- SG 43.3, Technischer Umweltschutz

Die Kellermann Schweinemast KG wurde vor Erlass der nachträglichen Anordnung angehört.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-; Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Immissionsschutzgesetz -BayImSchG-).

Die nachträgliche Anordnung wird auf § 17 Abs. 1 BImSchG gestützt. Die Behörde hat erteilte Genehmigungen zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Eine genehmigungsbedürftige Anlage entspricht hinsichtlich der Luftreinhaltung diesen Grundsätzen nur, wenn sie die für den konkreten Einzelfall geltenden Anforderungen der TA Luft in der aktuellen Fassung erfüllt.

Am 01.12.2021 ist eine neue TA Luft in Kraft getreten (Erste Allgemeine Verwaltungs-Vorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Neufassung der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, vom 14.09.2021; veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes S. 1050). Sie löste die bisherige TA Luft aus dem Jahre 2002 ab. Im Zuge dieser Novellierung wurden auch die Anforderungen an Anlagen zur Lagerung von Gülle und Gärresten konkretisiert und aktualisiert.

In Bezug auf Gülle- und Gärrestlager sind daher insbesondere bezüglich der Reduktion von vermeidbaren Ammoniak- und Methanemissionen neben der Neufassung der TA Luft u.a. auch die folgenden allgemeinen bundes- und europarechtlichen Vorgaben, Maßnahmen und Ziele zu berücksichtigen:

- neue NEC-Richtlinie der EU (EU 2016/2284), umgesetzt in der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (43. BImSchV) sowie dem Nationalen Luftreinhaltprogramm, bzw. konkretisiert in der gemeinsamen Broschüre von UBA und KTBL „Ammoniakemissionen in der Landwirtschaft mindern – Gute Fachliche Praxis“ (Stand September 2021),
- Bayerisches Klimaschutzgesetz,
- Bundes-Klimaschutzgesetz,
- Methanstrategie der EU.

Altanlagen (bestehende Anlagen) müssen nach einer angemessenen Übergangsfrist an den Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BImSchG) und damit an das Emissionsniveau von Neuanlagen herangeführt werden. Altanlagen im Sinne der TA Luft 2021 sind Anlagen, für die am 01.12.2021 eine BImSchG-Genehmigung oder eine Teilgenehmigung bzw. eine Anzeige nach § 67 BImSchG oder nach § 16 Gewerbeordnung vorlag (Nr. 2.10 TA Luft).

Die Anlage zur Aufzucht von Mastschweinen ist eine Altanlage im Sinne der TA Luft; hierfür sind die Anforderungen im Allgemeinen der Nr. 4 und 5 TA Luft und im Besonderen den Nrn. 5.4.8.13

und 5.4.8.6.3, sowie den „Baulichen und Betrieblichen Anforderungen“ der Nrn. 5.4.1.15 Buchstabe m), 5.4.7.1 Buchstabe J), 5.4.8.6.2 Buchstabe n) und 5.4.9.36 Buchstaben a) und b) bzw. den ergänzenden „Altanlagen-Regelungen“ bzgl. Nrn. 5.4.7.1 Buchstabe j) bzw. 5.4.9.36 Buchstabe b) der TA Luft zu entnehmen. Die erforderlichen Auflagen werden darin festgelegt.

Zur Erfüllung der Anforderungen der TA Luft 2021 sollen nachträgliche Anordnungen getroffen werden (Nr. 6.1.1 TA Luft).

Die allgemeine Sanierungsfrist ist für Anlagen, die bisher dem Stand der Technik entsprachen, festgelegt auf den 01.12.2026 (Nr. 6.2.3.3 TA Luft).

Die nachträgliche Anordnung zur Erfüllung dieser Anforderungen konnte somit nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen werden.

Die Auflagen sind erforderlich und geeignet, um ein Mindestmaß an Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung künftig sicherzustellen, sowie die o. g. Grundpflichten zu erfüllen, also die Altanlage hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens an den jeweiligen Stand der Technik heranzuführen.

Dieses Mindestmaß kann durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht erreicht werden. Die Auflagen dienen der Reduktion von vermeidbaren Ammoniak- und Methanemissionen, verlangen auch nicht mehr als die Sicherstellung dieses Mindestschutzes und greifen somit nicht übermäßig in den bestehenden Anlagenbetrieb ein. Die Einhaltung der Auflagen stellt schließlich auch keine unverhältnismäßige Forderung gegenüber dem Betreiber dar; insbesondere wird der weitere Betrieb der Anlage auch bei Einhaltung der Auflagen kaum spürbar eingeschränkt.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, da der mit der Erfüllung der Pflichten verbundene Aufwand - das Nachrüsten von Gülle- bzw. Gärrestlager - zu der damit erreichten erheblichen Minderung des Schadstoffausstoßes angemessen ist. Der Betreiber wird mit der Nachrüstung seiner Anlage eine ganz erhebliche, also nicht nur eine geringfügige, Verbesserung des Emissionsverhaltens und damit eine deutliche Entlastung der Umwelt zu erreichen. Hierfür ist der Aufwand der Nachrüstung in jedem Falle gerechtfertigt.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz i. S. v. § 17 Abs. 2 BImSchG bereits durch die eingeräumten Umsetzungsfristen gewahrt ist (vgl. auch Nr. 6.2.1 Satz 3 TA Luft).

Die Betreiberin hat genügend Zeit, bis dorthin für eine Nachrüstung der Anlage entsprechende Rücklagen zu bilden, Umrüstmaßnahmen genau zu planen und Investitionsschwerpunkte (auch) auf den wichtigen Bereich des Immissionsschutzes zu verlagern. Plausible Gründe für eine Verlängerung der angesetzten Umsetzungsfrist sind derzeit nicht ersichtlich. Die Nachrüstung kann auch technisch innerhalb der gesetzten Frist problemlos umgesetzt werden.

Eine Ausnahmegenehmigung oder Fristverlängerung kommt - nicht zuletzt im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz und den einheitlichen Vollzug der Altanlagen-sanierung - nach alledem nicht in Betracht.

Die Kostenentscheidung (Kostenfreiheit) beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes -KG-.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach**

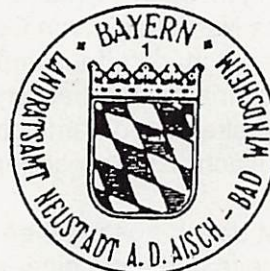
**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

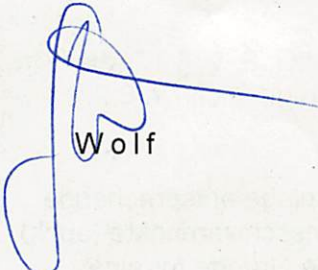
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.




Wolf